

5. Fristenstillstand auch im Rekursverfahren

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. März 2021
zur parlamentarischen Initiative Davide Loss

KR-Nr. 101a/2017

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat mit 12 zu 2 Stimmen, die parlamentarische Initiative «Fristenstillstand auch im Rekursverfahren» von SP-Kantonsrat Davide Loss in ihrer von der Kommission geänderten Form abzulehnen. Um was geht es?

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) kennt für das Beschwerdeverfahren einen Fristenstillstand während der Ferienzeit, also Ostern, Sommer und Weihnachten, nicht aber für das Rekursverfahren. Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Vereinheitlichung der Fristenregelung und damit in Bezug auf das Rekursverfahren ein Systemwechsel verlangt. Ein Fristenstillstand bedeutet, dass die Vollstreckbarkeit einer Anordnung um den entsprechenden Zeitraum verzögert wird. Es bleibt mehr Zeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen, und es dauert länger, bis die Anordnung Wirkung entfaltet.

Die Kommissionsmehrheit erachtete eine Vereinheitlichung zunächst als verständlicher und damit bürgerfreundlicher. Die vertiefte Auseinandersetzung ergab dann aber, dass ein Systemwechsel einerseits zu einer unnötigen Verzögerung bei nicht strittigen, also den allermeisten Verfahren führt. Andererseits bedingt ein Systemwechsel zahlreiche Ausnahmen für Fälle, wo ein Fristenstillstand aufgrund von Dringlichkeit oder überwiegender privater oder öffentlicher Interessen nicht zweckmässig ist. Die KJS hat aus einer Maus einen Elefanten geboren und musste nach längerer Beratung erkennen, dass die Maus, also einige wenige Einzelfälle, wo kurze Fristen vor Ferienbeginn allenfalls stossend erscheinen, keine Verschiebung des Berges, eines austarierten, funktionierenden Rechtssystems, rechtfertigt. Mangels gesetzgeberischen Handlungsbedarfs, weil nicht klar ist, welchen Nutzen ein Systemwechsel bringt, und weil ein Systemwechsel in verschiedensten Bereichen Rechtsunsicherheit generiert und somit eben nicht bürgerfreundlich ist, lehnt die Kommissionsmehrheit die parlamentarische Initiative letztlich klar ab, womit sie die Haltung des Regierungsrates teilt.

Die KJS bedankt sich bei der Justizdirektion für die umfangreichen Abklärungen im Zusammenhang mit dieser PI und die Begleitung der zeitintensiven Vorberatung. Der Dank der KJS geht auch an Professor Doktor Alain Griffel, der einen wichtigen Beitrag hinsichtlich der juristischen Einordnung der PI geleistet hat.

Ich beantrage Ihnen namens der KJS, die PI abzulehnen.

Schliesslich möchte ich gleich noch die Meinung der EVP-Fraktion anfügen, damit ich nur einmal hier vorne stehen muss: Wir folgen dem Antrag der Kommission und lehnen die PI ebenfalls ab.

Als Mitunterzeichner der PI befürwortete ich zu Beginn das Anliegen. Bei der genaueren Prüfung stellte sich dann aber bald heraus, dass die Umsetzung der PI

nicht zielführend ist und auch äusserst anspruchsvoll wäre. So änderte ich meine Meinung zur PI. Die Kommissionsmehrheit wollte den Weg dann aber noch weiter beschreiten. Es war auch klar, dass neben dem Grundsatz auch recht viele Ausnahmen nötig sind. So wurde ein Ausnahmekatalog in die Vernehmlassung gegeben und es kam eine sehr lange Vernehmlassungsantwort, die wir dann im Detail in der Kommission diskutierten. Schliesslich sind wir dann aber doch grossmehrheitlich zum Schluss gekommen, die Übung abzublasen und die Ablehnung der PI zu beantragen.

Ich möchte nicht nur der Justizdirektion und Doktor Alain Griffel meinen Dank aussprechen, sondern auch den parlamentarischen Diensten, die die sehr aufwendige Aufbereitung dieser Vorlage, die wir heute wahrscheinlich in die Schublade legen, professionell begleiteten. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Parlamentarier oder eine Parlamentarierin die Idee wieder aus der Schublade holen, liegt dort auch der ausführliche Bericht unserer zeitintensiven Beratungen.

Als EVP-Fraktion bitten wir Sie, die PI abzulehnen und zusammen mit dem ausführlichen Bericht ad acta zu legen. Vielen Dank.

Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht): Ich mache es kurz und schliesse mich meinem Vorredner an. Wir haben dieses Geschäft in der KJS beraten, auch in der Fraktion. Wir haben noch Herrn Griffel angehört. Es geht hier um einen Fristenstillstand zum Beispiel während der Sommerferien und Weihnachten/Neujahr auch im Rekursverfahren. Wir sind zum Schluss gekommen, dass nicht überall ein Fristenstillstand Sinn macht, denn es gibt bei gewissen wichtigen Geschäften vielleicht auch unliebsame Verzögerungen, wie Schutzzuweisungen oder Stimmrechtssachen oder auch polizeiliche Anordnungen. Die Vorteile sind natürlich, dass die Rekursinstanzen während der Ferienzeit entlastet werden, aber die Nachteile sind meines Erachtens grösser: Die Beschleunigung der Verfahren ist wichtig. Vieles wird auch gar nicht angefochten und viele Anwälte arbeiten heutzutage auch in den Ferien, man findet also eigentlich immer einen Anwalt. Dann gibt es, wie mein Vorredner angesprochen hat, einen grossen Ausnahmekatalog, den man hier machen müsste. Laien wissen zum Teil gar nichts von einem Fristenstillstand, und die ganze Angelegenheit ist mit diesem Ausnahmekatalog sehr kompliziert. Darum haben wir seitens KJS nach langen Diskussionen und auch seitens SVP davon abgesehen, dies weiterzuverfolgen, und beschliessen hier die Ablehnung. Vielen Dank.

Davide Loss (SP, Thalwil): Vielleicht waren Sie auch schon in den Ferien, während Sie eine Verfügung von der kantonalen Verwaltung erwarteten. Wussten Sie, dass Sie jederzeit mit einer solchen Zustellung rechnen müssen und diese Verfügung auch dann als zugestellt gilt, wenn Sie diese aufgrund Ihrer Ferien nicht in Empfang nehmen können und Sie für die Nachbarin keine Vollmacht zur Entgegennahme von Postsendungen bei der Schweizerischen Post hinterlegt haben? Wussten Sie, dass Sie womöglich innert fünf Tagen nach dem effektiven oder

fingierten Zugang der Verfügung Rekurs erheben müssen, wenn Sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind und besondere Dringlichkeit gegeben ist? Wussten Sie, dass Sie so unter Umständen die Rekursfrist bereits verpasst haben, bevor Sie von den Ferien zurückkehren und überhaupt effektiv Kenntnis vom Inhalt der Verfügung erhalten?

Fristen kennen keine Ferien. Genau aus diesem Grund kennen die meisten modernen Prozessgesetze einen sogenannten Fristenstillstand, das heisst, die Rechtsmittelfrist läuft während bestimmter Zeiten nicht. Ein solcher Fristenstillstand gilt vorwiegend während der Sommerferien, über Weihnachten und Neujahr sowie über Ostern. Während dieser Zeiten sollen sich die Bürgerin und der Bürger nicht um die Einhaltung der Fristen kümmern müssen. Einen solchen Fristenstillstand kennen wir bereits heute, nämlich über die Verweisung im Verwaltungsrechtspflegegesetz auf die Zivilprozessordnung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Also bereits heute gibt es im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht einen sogenannten Fristenstillstand. Im Rekursverfahren gibt es aber eben einen solchen Fristenstillstand nicht. Sachliche Gründe für diese unterschiedlichen Fristenregelungen gibt es nicht, vielmehr sind diese Gegebenheiten einzig historisch gewachsen. Ein anwaltlich nicht vertretener Bürger hat keine Chance, sich in diesem Fristenwirrwarr zurechtzufinden. So kommt es immer wieder vor, dass Betroffene fälschlicherweise davon ausgehen, der Fristenstillstand gelte auch im Rekursverfahren, vor allem, wenn ihre Angelegenheit vom Verwaltungsgericht, vor dem der Fristenstillstand ja gilt, zur Neubeurteilung an die Verwaltung zurückgewiesen wird, wo der Fristenstillstand nicht gilt.

Besonders stossend ist, wenn die Verwaltungsbehörde die Rekursfrist gemäss Paragraph 22 Absatz 3 VRG ZH bei besonderer Dringlichkeit bis auf fünf Tage abkürzen kann. Diese verkürzte Frist würde also auch während der Sommerferien sowie über Weihnachten und Neujahr laufen, da es ja heute keinen Fristenstillstand gibt. Wenn eine Person beispielsweise über die Sommerferien eine Verfügung des Strassenverkehrsamts zugestellt erhält, mit welcher ihr der Führerausweis entzogen und die Rekursfrist in Anwendung von Paragraph 22 Absatz 3 VRG ZH auf fünf Tage abgekürzt wird, so muss die betroffene Person innert dieser fünf Tage eine form- und fristgerechte Rekurschrift einreichen. Damit wird einer anwaltlich nicht vertretenen Person faktisch verunmöglicht, sich während dieser Zeiten innert der sehr kurzen Rekursfrist gegen einen Entscheid zu wehren.

Gerade in hochspezialisierten Rechtsgebieten ist es besonders während der Sommerferien und über Weihnachten und Neujahr deutlich schwieriger, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufzufinden, die oder der ein entsprechendes Mandat annimmt. Dies führt dazu, dass anwaltlich nicht vertretene Personen in einigen Fällen keine anwaltliche Vertretung mandatieren können. Viele Familien sind typischerweise während der Sommer-, Weihnachts- oder Osterferien abwesend. Und genau zu diesen Zeiten würde der Fristenstillstand seine Wirkung entfalten. Und im Übrigen sind auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte typischerweise während der genannten Ferien abwesend und eben nicht am Arbeiten. Die heutige Fristenregelung im Rekursverfahren widerspricht klar dem Prinzip der gleich langen Spiesse und auch jeglichen Fairnessgedanken. Es kann nicht

sein, dass sich anwaltlich nicht vertretene Bürgerinnen und Bürger nicht mehr gegen einen aus ihrer Sicht unrichtigen Entscheid der Verwaltung zur Wehr setzen können. Ist die Frist einmal verpasst, kann sie nur noch unter ganz aussergewöhnlichen Umständen, namentlich bei Handlungsunfähigkeit, wiederhergestellt werden. Alle übrigen Bürgerinnen und Bürger bleiben mit ihrem Anliegen auf der Strecke. Damit wird der Rechtsstaat ausgehöhlt. Dieses Problem hat die KJS richtigerweise erkannt und hat viel Zeit investiert, um eine aus ihrer Sicht sachgerechte Lösung für diesen rechtsstaatlichen Missstand zu finden. So hat sie sich für die Einführung eines Fristenstillstands eines Ausnahmekatalogs bedient. Leider ist sie dabei auf halber Strecke stehengeblieben, ja hat schliesslich bei der Erarbeitung des Ausnahmekatalogs gar ganz kapituliert. Zu viel wurde über die Ausnahmen diskutiert, anstatt das Problem grundsätzlich zu lösen.

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll ein einheitlicher Fristenstillstand für alle Verfahren, also auch für das Rekursverfahren, geschaffen werden. Die wichtigsten Gebiete, in welchen ein rascher Entscheid vonnöten ist, wurden in den von der KJS erarbeiteten Ausnahmebestimmungen auf- und vom Fristenstillstand ausgenommen.

Der Auffassung des Regierungsrates, der sich dezidiert gegen die Einführung eines solchen Fristenstillstands ausspricht, kann die SP-Fraktion nur wenig abgewinnen. Man bekommt schon fast das Gefühl, die Verwaltung würde bei der Annahme dieser parlamentarischen Initiative gänzlich handlungsunfähig. Wenn ein Fristenstillstand in der Verwaltungsrechtspflege tatsächlich so problematisch wäre, wie der Regierungsrat geltend macht, dann hätten wir schon heute Probleme damit, gilt der Fristenstillstand doch bereits heute im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, und dies hat meines Wissens noch nie zu Problemen geführt. Und wenn es dann einmal wirklich pressiert und eine dringliche Angelegenheit vorliegt, kann die anordnende Behörde immer noch die aufschiebende Wirkung entziehen. Von einer Stilllegung der Arbeit der Verwaltung, notabene einzig während der genannten Ferien, also maximal während 30 Tagen, kann daher keine Rede sein.

Ausserdem nimmt die Verwaltung bei der Zustellung von Anordnungen überhaupt keine Rücksicht auf die Ferienzeit. Das Gegenteil ist der Fall: Es entspricht einer Binsenwahrheit, dass die Verwaltung vor den Ferien deutlich mehr Anordnungen erlässt als gewöhnlich. Ich konnte das gerade vor ein paar Wochen selber feststellen. Dies ist auch vollkommen verständlich. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wollen möglichst einen sauberen Tisch hinterlassen, wenn sie in ihre wohlverdienten Ferien fahren. Ich habe das damals am Bezirksgericht Zürich übrigens genauso gemacht.

Mit der in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagenen Gesetzesänderung haben alle Bürgerinnen und Bürger eine faire Chance, sich gegen einen aus ihrer Sicht unrichtigen Entscheid der Verwaltung zur Wehr setzen zu können. Dies ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, das wir hochhalten und nicht durch eine unfaire Fristenregelung torpedieren sollten. Es geht heute um die Frage, wie hoch Sie den Rechtsstaat halten und wie Sie die entsprechende Interessenabwägung

vornehmen. Setzen Sie ein Zeichen für den Rechtsstaat und stimmen Sie der geänderten parlamentarischen Initiative zu. Besten Dank.

Angie Romero (FDP, Zürich): Diese parlamentarische Initiative hat die Kommission lange beschäftigt und war, man muss es so sagen, ein Murks. Es wurden Anträge gestellt und Abänderungen der PI vorgenommen. Es fand eine umfangreiche Vernehmlassung statt und die Kommission zog sogar einen Professor für Staats- und Verwaltungsrecht bei, doch nichts half. Die von Anfang geäußerte Befürchtung der FDP, diese parlamentarische Initiative werde zu einer Verkomplizierung für die Bürgerinnen und Bürger führen, blieb im Verlauf der Beratungen bestehen und wurde mit zunehmender Zeit sogar noch grösser. Der anfangs noch aus einer Ausnahme bestehende Ausnahmekatalog wurde zusehends länger und führt nunmehr neun Ausnahmen zum Fristenstillstand auf. Und die Aufzählung dürfte noch nicht einmal vollständig sein. Ein Ja zu dieser parlamentarischen Initiative wäre somit ein Ja zu einer unvollständigen Gesetzesänderung, die viele Unsicherheiten mit sich bringen würde. Das darf nicht sein.

Die aktuelle rechtliche Situation ist klar: Es gibt schlicht keinen Fristenstillstand, was für jeden verständlich ist. Mit Annahme dieser parlamentarischen Initiative wäre für die Betroffenen nicht mehr klar, welche Frist sie zu beachten haben, denn die Ausnahmebestimmungen sind auslegungsbedürftig und damit ist eine gewisse Rechtsunsicherheit unweigerlich verbunden. Die Gesetzesänderung wäre also keinesfalls bürgerfreundlich. Neu bräuchten die Betroffenen eine Anwältin oder einen Anwalt, um überhaupt herauszufinden, welche Frist nun gilt. Für mich persönlich wäre das als Anwältin eine Supersache, doch kann das nicht wirklich im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sein.

Die FDP sieht keinen Anlass, die bestehende Fristenregelung zu verschlimmbessern, weshalb sie die parlamentarische Initiative ablehnen wird.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Diese parlamentarische Initiative hat eine längere Geschichte hinter sich. «Was lange währt, wird endlich gut», das gilt oft, aber nicht bei dieser PI. Dass der Fristenstillstand nicht nur vor dem Verwaltungsgericht, sondern auch im Rekursverfahren gelten soll, leuchtet auf den ersten Blick ein. In der Kommissionsarbeit hat sich jedoch gezeigt, dass die Materie komplexer ist, als man auf Anhieb meinen könnte. Unbestritten war, dass es Rekursfälle gibt, in welchen kein Fristenstillstand gelten soll, zum Beispiel bei Dringlichkeit, in Stimmrechtssachen oder bei gewissen Schulfragen, wie Klassenzuteilungen. Die Initianten haben sich dann die Mühe gemacht, einen Katalog mit Ausnahmen zu erstellen. Und hier sieht man recht schnell den Clinch: Die Regelung soll einerseits einfach und bürgerfreundlich sein, aber je umfangreicher der Ausnahmekatalog ist, desto mehr wird dieses Ziel verfehlt. Wenn die Fristen in den Sommerferien und über Weihnachten grundsätzlich stillstehen würden – das will ja die PI –, hätte das zur Folge, dass sich der Eintritt der Rechtskraft verzögern würde. Die Verfügungen wären so lange nicht vollstreckbar. Und das würde auch Verfügungen betreffen, die nicht angefochten werden, und das dürften doch etwa

90 Prozent der Fälle sein. In vielen Fällen hat der betroffene Bürger eben ein Interesse daran, dass seine Situation möglichst rasch definitiv geklärt wird. Der Bürger hat in solchen Fällen kein Interesse an einem Fristenstillstand.

Was ich nicht verstanden habe, ist, weshalb sich die kantonale Verwaltung so vehement gegen einen Fristenstillstand gewehrt hat. Als Argument wurde vorgebracht, bei einem Fristenstillstand würden sich die Verfahren verzögern. Wenn ich so sehe, wie lange Rekursverfahren dauern, manchmal mehrere Monate, sogar Jahre, kommt es dann auch nicht mehr darauf an, ob die Fristen jetzt noch zwei oder drei Wochen lang stillstehen. Für den Bürger ist es ein grosses Ärgernis, wenn er unter Zeitdruck innerhalb von 30 Tagen eine Rekurschrift verfassen muss und die Verwaltung sich dann sehr viel länger Zeit nimmt für den Entscheid. Und noch ein letzter Punkt, den ich erwähnen möchte: Viele Bürger und Bürgerinnen tun sich schwer mit der Amtssprache. Für juristische Laien sind Verfügungen teilweise schwer verständlich, erst recht, wenn Deutsch nicht ihre Muttersprache ist. Und wenn dann gesagt wird, die Hürden für das Verfassen einer Rekurschrift seien nicht hoch, die Rekursinstanz müsse nur in groben Zügen erkennen können, was die rekurrierende Person überhaupt wolle, dann geht das an der Realität einfach völlig vorbei. Viele Bürgerinnen und Bürger sind bei der Ergreifung von Rechtsmitteln überfordert und sehen sich gezwungen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Und auch wenn es im Kanton Zürich über 3000 Anwälte und Anwältinnen gibt: Wenn Sie eine Verfügung kurz vor Weihnachten erhalten, ist es nicht einfach, jemanden zu finden, der das Mandat übernimmt, erst recht nicht, wenn es um ein spezielles Rechtsgebiet geht.

Als Fazit lässt sich festhalten: Die Initiative hat eine Problematik aufgegriffen, die in der Praxis tatsächlich besteht. Die Problematik soll nicht klein- und schön-geredet werden, wie der Regierungsrat das in seiner Stellungnahme gemacht hat, aber man löst keine Probleme, indem man neue schafft. Die Grünliberalen sind deshalb für eine schickliche Beerdigung dieser parlamentarischen Initiative.

Florian Heer (Grüne, Winterthur): Um es kurz zu machen: Diese PI wurde aus gutem Grund eingereicht, ich verweise da gerne auf die Ausführungen der SP und kürze mein Votum dementsprechend. Doch betrachten wir die kaum übersehbaren Nachteile und Konsequenzen, bleibt der KJS keine andere Wahl, als die PI abzulehnen. Bis zum Schluss blieben zu viele Unsicherheitsfaktoren bestehen, ein grosser, gewichtiger und kaum vollständiger Ausnahmekatalog – Einfachheit weit gefehlt. Sehr uneinheitliche Vernehmlassungsantworten zeichneten diffuse Auswirkungen, den Einfluss kaum überschätzbaren Ausmasses auf sämtliche Verwaltungsbereiche – auch hier nicht gerade vereinfachend. Die bestehenden Rekursinstanzen, die Statthalterämter und die Bezirksräte, äusserten grosse Bedenken und empfahlen eine Ablehnung. Sie sahen auch die Handlungsdringlichkeit nicht. Die Kommission hat ihr Möglichstes getan, aus einer sympathischen Idee eine praktische Lösung zu schaffen, hat mehrere Anläufe mit verschiedenen Blickwinkeln gestartet, hat eine Vernehmlassung veranlasst, diese genauestens analysiert, Verwaltungsrechtler hinzugezogen, minuziös und über viele Stunden lang gearbeitet und kam immer wieder zum Schluss: Wir verschlimmbessern es nur weiter.

Es wollte sich, um es etwas salopp zu sagen, einfach kein gutes Gefühl einstellen, im Gegenteil: Je länger die Kommission daran arbeitete, desto mehr Unsicherheiten taten sich auf. So verblieb stets eine erhebliche Gefahr, dass der vorgeschlagene und im Minderheitsantrag ausgeführte Ausnahmekatalog zu viele ungerechtfertigte Lücken aufweist respektive die PI noch viele nicht bedachte Rechtsgebiete betreffen wird. Die PI lässt ausser Acht, dass die Verwaltungsbehörden auf kommunaler und kantonaler Ebene täglich Hunderte schriftliche Anordnungen erlassen. In den meisten Fällen verzögert der Fristenstillstand die Vollstreckung völlig unbestrittener Anordnungen und sehr viele Bürger mit Anliegen oder mit einem berechtigten Bedarf müssen warten. Der Ausnahmekatalog des Minderheitsantrags ist sicherlich nicht vollständig, um diese Gefahr zu umgehen. Wir Grünen lehnen sowohl den Minderheitsantrag der SP als auch die PI ab. Besten Dank.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Diese PI von Davide Loss hat sich fast zur unendlichen Geschichte entwickelt. Alle Kommissionsmitglieder sind froh, findet sie nun ein Ende. Die löbliche Intention des Initianten war ja, dass Migrantinnen oder Bürger eine verbesserte Möglichkeit erhalten sollen, einen Entscheid anzufechten, nämlich indem sie genügend Zeit an Gerichtsferien erhalten, sich anwaltliche Hilfe zu organisieren. Und auf den ersten Blick habe ich als Laiin in Sachen Jurisprudenz gedacht: Ah, das liegt ja auf der Hand, dass bei einem Rekurs vor Verwaltungsgericht die gleichen Regelungen bezüglich Fristenstillstand gelten sollen wie schon bei der ersten Instanz. Nun steckt aber der Teufel bekanntlich im Detail und schon bald wurde bei den Beratungen für mich klar, dass durch die vorgeschlagene Änderung die Situation für den einfachen Bürger oder die einfache Bürgerin nicht überschaubarer wird. Zu viele Ausnahmeregelungen, nämlich mindestens neun, müssten definiert werden. Die Befragung von Professor Alain Griffel in der Kommission erhärtete denn auch meinen Eindruck von Experten-seite her. Es sprechen wirklich mehrere Gründe für die Beibehaltung des jetzigen Systems, Sie haben sie schon mehrfach gehört, deshalb wiederhole ich sie nicht noch einmal. Das aktuelle System ist auch im historischen Kontext zu sehen: Lange Zeit gab es in der Schweiz keine Verwaltungsgerichtsbarkeit, es war praktisch unmöglich, sich als Verdingkind oder als Mündel gegen übergriffige Behördenentscheide zu wehren. Die heutige Lösung im Kanton Zürich ist relativ gut austariert, der Rechtsmittelweg verläuft zuerst verwaltungsintern und dann verwaltungsextern, vom Spektrum her zwischen den Polen von genügendem Rechtsschutz einerseits und dem Auswuchern von ineffizienten Verfahren aus Gründen des übertriebenen Individualismus andererseits.

Die Alternative Liste zieht die aktuelle Lösung aus all den von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern genannten Gründen vor. Weder liegt ein klarer Nutzen für einen Systemwechsel vor, noch wäre dieser Wechsel tatsächlich bürger- und bürgerinnenfreundlich, da er in verschiedenen Bereichen eine neue Rechtsunsicherheit schaffen würde. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf lässt sich also nicht erkennen. Die AL-Fraktion wird mit der Kommissionsmehrheit stimmen und die

parlamentarische Initiative ablehnen. Den Verweis der SP-Minderheit auf Kantone, die eine einheitliche Fristenregelung kennen, erachten wir als momentan materiell irrelevant. Besten Dank.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht; fraktionslos): Ich bin Mitunterzeichner dieser Initiative von Davide Loss. Die Initiative von Davide Loss nimmt etwas auf, worauf ich wirklich den Finger auch als Fraktionsloser drauflegen möchte. Und zwar will er, dass diese armen Teufel – Entschuldigung – auf der einen Seite, die diese Fristen aus verschiedenen Gründen nicht einhalten können, und all diejenigen, die sie nicht einhalten können, weil sie gar nicht da sind, zu ihrem Recht kommen. Und Davide Loss hatte mit seiner Idee und mit seiner Initiative recht. Der Ausnahmekatalog ist nicht abschliessend und deshalb ist es folglich nicht richtig, wenn man die Initiative per se ablehnt und wenn man auf der anderen Seite einer Initiative mit dem Ausnahmekatalog zustimmen würde. Aber ich möchte jetzt Frau Regierungspräsidentin (*Jacqueline Fehr*) jetzt halt nochmals – Entschuldigung – drannehmen. Heute Morgen hat sie uns gesagt, wir müssen das Gewicht verändern (*im Zusammenhang mit der Beratung von KR-Nr. 70a/2018*). Ja, jetzt verändern Sie doch das Gewicht zugunsten der armen Teufel und derjenigen, die in den Ferien sind! Und arbeiten Sie mit Ihrer Verwaltung und lassen Sie Ihre Verwaltung arbeiten! Und das Gleiche betrifft die JUKO (*Justizkommission*) und die entsprechenden Sachkommissionen, die Gesetze legiferieren. Ja, dann sollen die Sekretärinnen in den nächsten Monaten auf diesen Punkt schauen und diese Gesetze, welche angepasst werden können, auch anpassen. Aber einfach hier zu sagen, die Hürden seien nicht hoch, das ist falsch. Und es war kein Murks, diese Legiferierung in der Kommission, nein, ich glaube, es hat sehr viel aufgezeigt und es ist eine Arbeit, welche die Verwaltung, wenn Sie – Entschuldigung, das sage ich jetzt – nicht zu faul ist – und zwar nicht die gesamte Verwaltung, sondern diejenige, die hier gesagt hat «Es interessiert uns nicht und man kann es nicht» –, welche die Verwaltung aufnimmt und pragmatisch anschaut. Und dann können Sie einmal sagen, Frau Regierungspräsidentin, «wir haben das Gewicht verändert», aber nicht wie heute Morgen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Minderheitsantrag von Davide Loss (in Vertretung von Beatrix Stüssi), Michèle Dünki-Bättig (in Vertretung von Rafael Steiner):

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 101/2017 von Davide Loss wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Verwaltungsrechtspflegegesetz

(Änderung vom ; Fristenstillstand im Rekursverfahren)

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und
öffentliche Sicherheit vom 4. März 2021,
beschliesst:*

*I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:
§ 22a. Fristenstillstand (neu)*

¹ Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen still:

a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;

b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;

c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

² Der Fristenstillstand gilt nicht für:

a. Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie Verfahren mit besonderer Dringlichkeit,

b. Verfahren betreffend Erlasse gemäss § 19 Abs. 1 lit. d,

c. Stimmrechtssachen,

d. personalrechtliche Angelegenheiten bei einer Kündigung, einer Einstellung im Amt, einer vorzeitigen Entlassung oder einer Freistellung,

e. Verfahren betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug, einschliesslich Haftvollzug,

f. Verfahren betreffend die Zulassung zu einer Aus- oder Weiterbildung und zu einer Prüfung, betreffend die Zuteilung eines Aus- oder Ausbildungsplatzes, betreffend das Ergebnis von Prüfungen und andere Fähigkeitsbewertungen, betreffend die Zuteilung zu Klassen und Schulen der Volksschule sowie betreffend den Schulort und den Schulweg im Bereich der Volksschule,

g. Steuerverfahren,

h. Planungs- und Bauverfahren,

i. Submissionsverfahren

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Davide Loss gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 25 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die parlamentarische Initiative KR-Nr. 101/2017 abzulehnen.

Das Geschäft ist erledigt.